

BVGer D-2836/2011 vom 10. April 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2836_2011

FR: TAF D-2836/2011 du 10 avril 2012

IT: TAF D-2836/2011 del 10 aprile 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens eines Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das Asylgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG)

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib,

Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM stellte in seiner angefochtenen Verfügung vorab zutreffend fest, der Beschwerdeführer habe im Verlaufe des Verfahrens zu wesentlichen Punkten unterschiedliche Angaben gemacht. So gab der Beschwerdeführer etwa in der Erstbefragung zu Protokoll, er habe die Tochter eines Mullahs "sozusagen nach Brauch" zu sich nach Hause gebracht; sie hätten zusammengelebt (vgl. Vorakten A1 S. 6). Demgegenüber behauptete er in der direkten Bundesanhörung, er habe nicht bei sich zu Hause mit seiner Freundin Zeynab zusammensein können, da dort noch zwei unverheiratete Schwestern lebten (vgl. A12 S. 5). In seiner Eingabe vom 17. Mai 2011 (vgl. S. 2 f.) wendet der Beschwerdeführer ein, er habe nie gesagt, seine Freundin zu sich nach Hause gebracht zu haben, da dies im Iran gar nicht möglich gewesen wäre; seine in der Erstbefragung gemachten Angaben seien offensichtlich falsch übersetzt worden. Der Umstand, dass er das Protokoll mit den falsch übersetzten Aussagen (dennoch) unterschrieben habe, sei auf seine Ermüdung und Verwirrtheit nach der langen Flucht zurückzuführen. Auch in der Beschwerdeschrift vom 1. Juni 2011 (vgl. S. 3) ist von Missverständnissen zwischen dem Beschwerdeführer und dem Übersetzer die Rede. Diese Darstellung vermag indessen nicht zu überzeugen, zumal dem Beschwerdeführer die anlässlich der Befragungen erstellten Protokolle rückübersetzt worden waren und er nicht nur deren Richtigkeit und Vollständigkeit unterschriftlich bestätigt, sondern beide Male auch ausdrücklich erklärt hatte, den Dolmetscher sehr gut verstanden zu haben (vgl. A1 S. 10 und A12 S. 14); im Übrigen ergeben sich aus den Akten auch keine Hinweise, dass der Beschwerdeführer anlässlich der (ersten) Befragung oder auch bei der (zweiten) Anhörung ermüdet oder gar verwirrt gewesen sein könnte.

E. 4.2

Die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers werden dadurch erhärtet, dass diese in wesentlichen Punkten der allgemeinen Erfahrung beziehungsweise der Logik des Handelns widersprechen. Der Beschwerdeführer machte geltend, der Vater von F._____ habe auf dem Handy seiner Tochter seine Telefonnummer gefunden und ihn in der Folge wiederholt telefonisch bedroht. Zudem habe der Vater seiner Freundin über Geschäftsnachbarn im Basar die Adresse des seiner Familie gehörenden Geschäfts in Erfahrung gebracht und sich daraufhin dort bei seinem Bruder Ali nach seinem Aufenthaltsort erkundigt (vgl. A1 S. 7 und A12 S. 14). Hingegen habe der "Mullah" seine Privatadresse nicht gekannt, weshalb er - der Beschwerdeführer - sich nur noch in seinem Elternhaus sicher gefühlt habe (vgl. A12 S. 10 und 14). Wie in der angefochtenen Verfügung zutreffend bemerkt wurde, entbehren diese Aussagen jeglicher Logik, wäre es doch für den Vater von F._____ - wäre er tatsächlich ein einflussreicher "Mullah"

gewesen, der sogar in der Lage gewesen sein soll, ein Ausreiseverbot gegen den Beschwerdeführer zu erwirken (vgl. A12 S. 3) - ohne weiteres möglich gewesen, dessen Wohnadresse herauszufinden. Mit dem Hinweis, dem Beschwerdeführer sei es klar gewesen, dass der Vater von F._____ "früher oder später seine Wohnsitzadresse herausgefunden und ihn dort auch gesucht hätte" (vgl. Beschwerdeschrift vom 1. Juni 2011 S. 3) lassen sich die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen nicht beseitigen.

E. 4.3

Schliesslich vermöchten die Vorbringen des Beschwerdeführers - selbst wenn sie als glaubhaft erachtet würden - auch den Anforderungen an die Asylrelevanz nicht zu genügen, handelt es sich doch bei den geschilderten Vorwürfen seitens des Vaters seiner Freundin F._____ (Verletzung seiner Ehre) um rein innerfamiliäre Probleme. Zum Schutz vor den angeblich darauf gründenden Nachstellungen (telefonische Drohungen mit dem Tod) könnte sich der Beschwerdeführer an die Behörden seines Heimatlandes wenden, und es ist davon auszugehen, dass er - selbst wenn der Vater von F._____ tatsächlich ein "Mullah" wäre - den angeforderten Schutz auch erhalten würde.

E. 4.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft standhalten. Es kann darauf verzichtet werden, auf die übrigen Erwägungen der Vorinstanz (etwa auf zusätzlich aufgeführte Ungereimtheiten) und auf die weiteren Darlegungen in der Beschwerdeschrift (etwa auf die auf Beschwerdeebene erstmals angebrachte Bemerkung, sowohl der Vater als auch zwei Brüder des Beschwerdeführers seien praktizierende Muslime und hätten sich daher auch gegen ihn gewendet [vgl. Beschwerdeschrift S. 3]) einzugehen. Das Asylgesuch wurde vom Bundesamt nach dem Gesagten zu Recht abgewiesen.

E. 5

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde daher zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2008/34 E.9.2 S. 510 sowie Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 6

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 6.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 6.1.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots vorliegend nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung in den Iran ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 6.1.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefährdung ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Falle einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es besteht kein konkreter Anlass zur Annahme, dem Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine menschenrechtswidrige Behandlung drohen, zumal es ihm - wie oben unter Ziff. 4 der Erwägungen festgehalten wurde - nicht gelungen ist, die Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Verfolgungssituation zu beseitigen.

E. 6.1.3

Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748, BVGE 2009/41 E. 7.1 S. 576 f.; Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.2.1

Bezüglich des Iran kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht von Krieg, Bürgerkrieg oder von einer Situation allgemeiner Gewalt, welche für den Beschwerdeführer bei einer Rückkehr dorthin eine konkrete Gefährdung darstellen würde, gesprochen werden.

E. 6.2.2

Sodann bestehen auch keine anderen Hinweise, dass der Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr in den Iran in eine konkrete, seine Existenz bedrohende Situation geraten könnte. Er ist noch relativ jung, soweit aktenkundig gesund und verfügt über eine sehr gute Schulbildung (Gymnasium mit Abschluss in naturwissenschaftlicher Richtung) sowie über Berufserfahrung (Mitarbeit im Metallwarengeschäft seiner Familie). Zudem spricht er neben Azeri und Farsi auch etwas Englisch (vgl. A1 S. 3), und es ist davon auszugehen, dass seine im Iran wohnhaften nächsten Angehörigen (Vater und zahlreiche Geschwister [vgl. A1 S. 4]) ihm bei der Integration behilflich sein werden.

E. 6.2.3

Nach dem Gesagten kann der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar bezeichnet werden.

E. 6.3

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, bei der Beschaffung der für die Rückkehr benötigten Reisepapiere mitzuwirken (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 f.), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.4

Der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug ist zu bestätigen. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 8

Das Bundesverwaltungsgericht bewilligte dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 20. Juni 2011 die unentgeltliche Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) unter dem Vorbehalt seiner dannzumaligen finanziellen Verhältnisse. Die finanziellen Verhältnisse haben sich indessen in der Zwischenzeit massgeblich verändert: Der Beschwerdeführer geht seit einem halben Jahr einer Beschäftigung als Raumpfleger nach, weshalb nicht mehr von seiner Bedürftigkeit ausgegangen werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind daher - in Wiedererwägung der besagten Zwischenverfügung vom 20. Juni 2011 - dem Beschwerdeführer die Kosten desselben aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG und Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)